

III. Nachtrag

zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Gersfeld (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in ihrer Sitzung am 11. April 2019 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 20.06.2002 beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 500,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	2,50 mind. 5,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	5,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50

7	Anfertigung von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite DIN A 4 farbig je Seite DIN A 3 farbig	0,30 0,40 1,50 2,30
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10,00 7,50 5,00 6,00
9	entfällt	
* 10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
* 11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Wasser- oder Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
* 12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	40,00 bis 200,00
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20,00 bis 100,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen städtischen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,50 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
16	Bearbeitungsgebühr für EC-Zahlungen von öffentlichen Abgaben und Beiträgen	5,00
17	Bearbeitungsgebühr für Bareinzahlungen von öffentlichen Abgaben und Beiträgen	5,00 bis 20,00
18	entfällt	
19	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	tatsächliche Kosten, mind. 0,30
20	Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten auf Veranlassung	25,00 bis 500,00
21	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme)	25,00
22	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	40,00 bis 200,00
23	entfällt	
24	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen) - mit Trinkwassereinspeisung - nur zur Gartenbewässerung	50,00 25,00

25	Zwischenablesung eines Wasserzählers, sofern dies vom Anschlussnehmer gewünscht wird	5,00
26	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen a) Einzelgenehmigung b) für den Zeitraum eines Jahres c) für den Zeitraum von 5 Jahren	12,50 55,00 175,00
27	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	10,00 bis 25,00
28	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 1.250,00
29	Wie Nr. 28, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 750,00
30	Wie Nr. 28, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 750,00
31	<u>Nachrichtlich</u> Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen	50,00
32	<u>Nachrichtlich</u> Umstellung eines Müllgefäßes	10,00
33	<u>Nachrichtlich</u> Gewünschte Zwischenabrechnung im Wasser- / Kanalbereich	2,50
34	<u>Nachrichtlich</u> Verwaltungskosten Kleineinleiterabgabe	2,50
35	<u>Nachrichtlich</u> An- und Abmelden von Hunden	5,00

* Wenn die Ver- und Entsorgung in der Zuständigkeit der Kommune liegt und keine Regelung in der Satzung getroffen wurde.

Artikel III

Der vorstehende III. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 11. April 2019

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



S. Korell

Dr. Korell, Bürgermeister